

Nr. 167 Gemeindeverordnung betreffend die
Einrichtung der Campingplätze

(vom 25. Juni 1971)

(Einzig die französische Fassung dieser Verordnung ist massgebend)

Der Generalrat von Landeron,
In Anbetracht der Polizeiverordnung vom 8. März und 4. Oktober 1963,
Auf Antrag des Gemeinderates,

V e r f ü g t :

- Artikel 1: Die gegenwärtige Verordnung betrifft alle auf dem Gebiet der Gemeinde befindlichen Camping- und Caravaning-Einrichtungen, ohne Präjudiz der von den Leitern dieser Plätze getroffenen Verfügungen.
- Artikel 2: Die Verwendung eines Vordaches aus Leinwand, sei es für ein Zelt, sei es für einen Wohnwagen, steht frei.
- Die Anbringung eines abmontierbaren Vordaches aus anderen Materialien ist auf Zusehen hin gestattet, dies in den durch die nachstehenden Vorschriften festgesetzten Grenzen und als Ergänzung eines Wohnwagens.
- Alle anderen Schutzdachanbringungen sind untersagt.
- Artikel 3: Das Schutzdach im Sinne von Art. 2, Absatz 2, soll mit dem Wohnwagen verbunden sein. Seine Maximalbreite soll 2,50 m betragen und seine Länge diejenige des Wohnwagens nicht übertreffen.
- Das Vordach soll entweder mit Leinwand oder mit einem leichten synthetischen Stoff (in der Art von Scobalit) unter Ausschluss anderer Materialien gedeckt sein. Die Abschrägung des Vordaches soll mit derjenigen des Wohnwagendaches harmonieren.
- Die Träger sollen eine Maximaldicke von 8 cm haben.
- Ein Fussboden unter dem Vordach ist gestattet, dies in einer Höhe von maximal 30 cm über dem natürlichen Boden.
- Eine Einzäunung, nicht höher als 1 Meter über den Boden reichend, darf um das Vordach angebracht werden. Oberhalb dieser Höhe sind nur abnehmbare Vorhänge als Sonnen- oder Wetterschutz gestattet.
- Es ist absolut untersagt, den Vorbau in einen geschlossenen Raum zu verwandeln.
- Artikel 4: Die Einzäunung um die zugesprochenen Plätze dürfen eine Höhe von 1 Meter nicht übersteigen. Sie sollen aus Holz, Gitterwerk oder Grünhecken bestehen, unter Ausschluss aller anderen Materialien.
- Artikel 5: Das Anpflanzen von Sträuchern und einjährigen Pflanzen ist gestattet. Das Pflanzen von Bäumen, die die Aussicht behindern oder deren Wurzeln die Kanalisationen verstopfen könnten, ist untersagt.
- Artikel 6: Alle Maurerarbeiten sind untersagt.
- Artikel 7: Die elektrischen Installationen sollen den eidgenössischen Vorschriften entsprechen.

- Artikel 8: Die Kraftwagen müssen auf den den Lagerbenützern zugewiesenen Plätzen oder auf dem von der Gemeinde bestimmten Parkplatz parkiert werden. Die Lagerbenützer sind nicht berechtigt, ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz des Hafens abzustellen.
- Das Stehenlassen der Fahrzeuge auf den inneren Wegen des Campingplatzes ist untersagt.
- Artikel 9: Jede Einrichtung eines zugewiesenen Platzes muss dem Campingleiter unterbreitet werden. Dieser ist für die Beobachtung der geltenden Vorschriften voll verantwortlich. Eine ausführliche und kotierte Skizze wird verlangt werden.
- Der Gemeinderat wird die Wegräumung jeglicher den herrschenden Vorschriften nicht gemässen Einrichtung anordnen.
- Artikel 10: Die Ortspolizei wird periodische Kontrollen durchführen, um die Befolgung der gegenwärtigen Verordnung sicherzustellen.
- Artikel 11: Der Gemeinderat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung festsetzen und ihn bekanntgeben, sobald er die Bestätigung des Staatsrates erhalten haben wird.

Durch heutige Verfügung bestätigt:

Neuchâtel, den 26. Juli 1971.

Namens des Staatsrates:

Für den Kanzler

Der Vize-Präsident:

Der 1. Sekretär der Kanzlei:

gez. Ph. Debély

gez. F. Jeanneret

In Kraft gesetzt am 10. August 1971 (Amtsblatt Nr. 63)